ÖR Webinar – Regierungsbildung

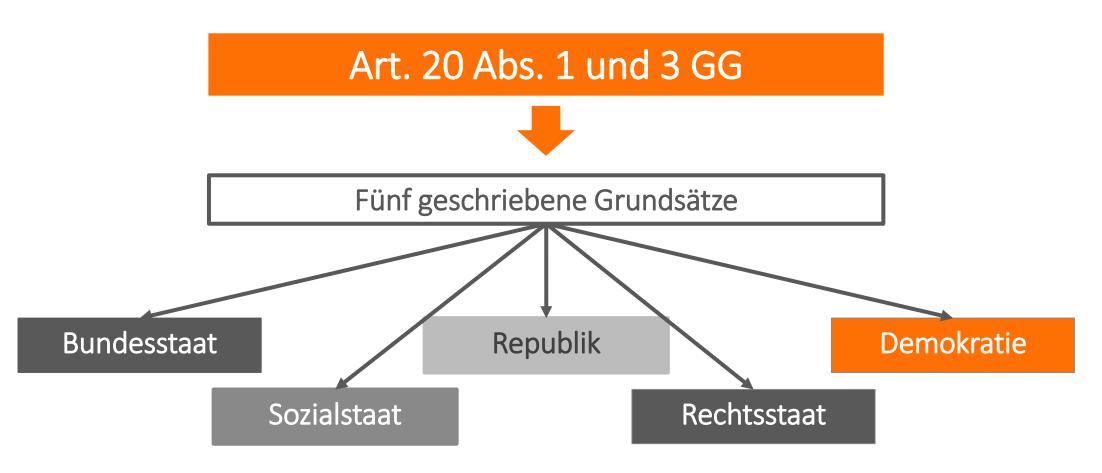
Thomas Weiler







Staatsstrukturprinzipien









Grundsätze der Demokratie

Art. 20 Abs. 2 GG

Grundlegende Elemente

Volkssouveränität

Alle Staatsgewalt geht vom Volke aus, Art. 20 Abs. 2 S. 1
=> Volksherrschaft,
Entscheidungen demokratisch legitimiert (Wahlen,
Abstimmungen)

Mehrheitsentscheidung und Minderheitenschutz

Entscheidungen durch (ggf. qual.) Mehrheiten, aber Rechte für Minderheiten Willensbildung von unten nach oben

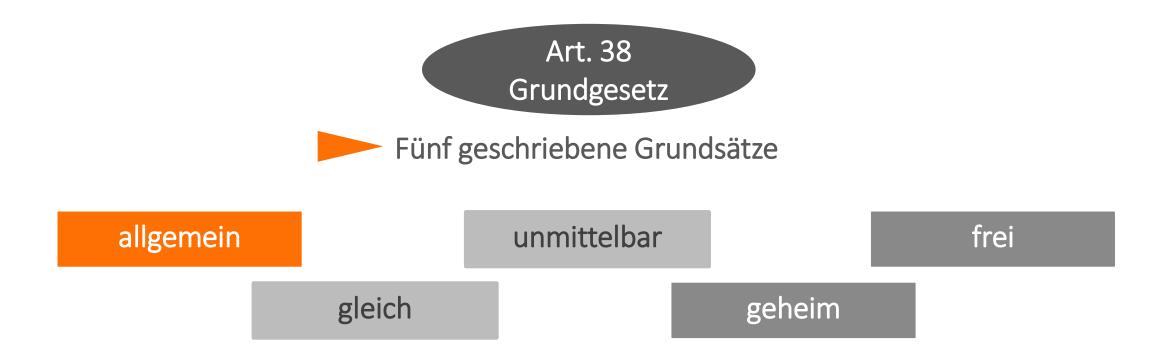
Volk übt Souveränität durch Wahlen und Abstimmungen aus







Wahlrechtsgrundsätze









Geschriebene Wahlrechtsgrundsätze I

allgemein

"Alle" dürfen wählen

Kein unberechtigter Ausschluss von der Wahl – aber z.B. Wahlalter (16/18)

unmittelbar

Wähler "hat das letzte Wort"

Keine
entscheidende
Zwischeninstanz
tritt zwischen
Wähler und
Gewählte

gleich

Kein "Klassenwahlrecht"

Formelle
Gleichheit der
Wähler und des
Wahlakts;
Zählwertgleichheit
der Stimmen







Geschriebene Wahlrechtsgrundsätze II

frei (Wahl)

Wähle ich? Wen wähle ich?

Keine Beeinflussung durch den Staat; keinerlei Druck oder Zwang frei (Abstimmung)

leicht eingeschränkt

Sachliche
Bewertungen und
Stellungnahmen
staatlicherseits
zulässig, ggf. sogar
geboten

VG Köln, Beschluss vom 18.04.2017, 4 L 1613/17 KommunalPraxis Wahlen 2017, S. 155, mit Anmerkung Knut Engelbrecht geheim

schützt und stärkt die freie Wahl

Der Einzelne muss und darf seine Entscheidung nicht offenlegen; kein Stimmen(ver)kauf







Ungeschriebener Grundsatz: Öffentlich

Grundgesetz

Laut BVerfGE 123, 39 hergeleitet aus:

Demokratie

Republik

Rechtsstaat

"Der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl gebietet, dass alle wesentlichen Schritte der Wahl öffentlicher Überprüfbarkeit unterliegen, soweit keine Ausnahme verfassungsrechtlich gerechtfertigt ist"

Grenze wäre also z.B. die "Geheimheit" der Wahl

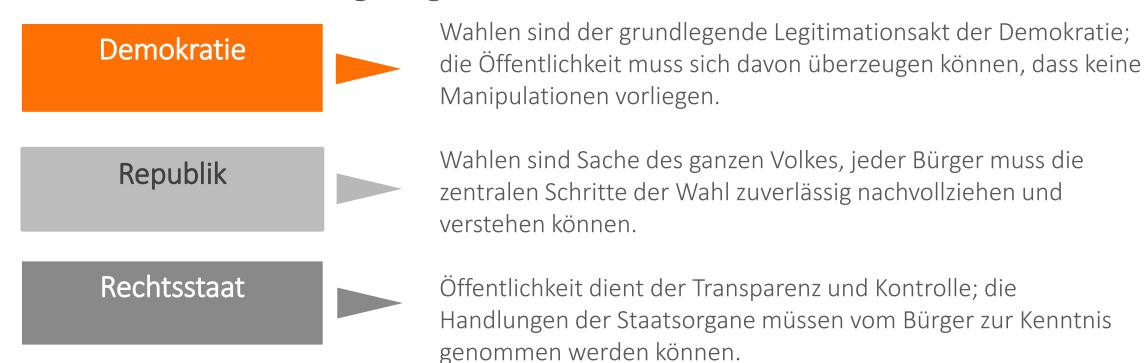






Staatstrukturprinzipien

Wahlen müssen auch genügen den Grundsätzen der...







9



Bundestagswahl: Zwei Stimmen

Direktkandidat (Erststimme)

§ 5 BWahlG

Gewählt ist jedenfalls Kandidatin mit den meisten Stimmen, Mehrheitswahl Listenwahl (Zweitstimme)

§ 6 BWahlG

Proporz
(Verhältniswahl)
für die von den
Parteien
aufgestellten Listen

Also auf Bundesebene eine Kombination aus Mehrheitsund Verhältniswahl Überhangmandate

mehr
Direktmandate als
ihr nach Proporz
zustünde, erhöht
sich deren
Mandatszahl







Mandatszuteilung

§ 6 BWahlG



Dies führt zur Vergrößerung des Bundestages Stand Oktober 2021: 735

Grdsl. 299 + 299

Überhangmandate

Ausgleichsmandate

Überhangmandate faktisch nur für CDU/CSU und SPD – daher Ausgleich für die anderen Parteien => BVerfGE 131, 316 – 376 (2012)







Reformen

Verrechnung

Stand 2021

"Überhängende"
Direktmandate
können mit
Listenplätzen in
anderen Ländern
aufgerechnet
werden

Wahlkreise

Verfahren vor dem BVerfG

anhängig; Eilantrag

abgelehnt Beschluss vom

20.07.2021 – 2 BvF 1/21

Frühestens 2025

Zahl der Wahlkreise soll von 299 auf 280 reduziert werden

Ausgleichmandate

Stand 2021

Bis zu drei Überhangmandate werden nicht mehr ausgeglichen – pro Land, Partei, insgesamt?







Wahl des Bundeskanzlers

1. Wahlgang, Absatz 2

Auf Vorschlag des Bundespräsidenten

Wahl mit der sog.
"Kanzlermehrheit"

2. Wahlgang, Absatz 3

Vorschläge aus dem Plenum

Wahl mit mehr als der Hälfte der Mitglieder

3. Wahlgang. Absatz 4

Vorschläge aus dem Plenum

Wahl mit den meisten Stimmen: Kann ernannt werden. Mit "Kanzlermehrheit": Muss ernannt

werden



Bei Nichternennung: Auflösung des Bundestages







Die Bundesregierung

Kapitel VI, Artt. 62-69 GG

Bestehend aus Bundeskanzler und Bundesministern, Art. 62, davon ein stellvertr. Kanzler ("Vizekanzler"), Art. 69 Abs. 1







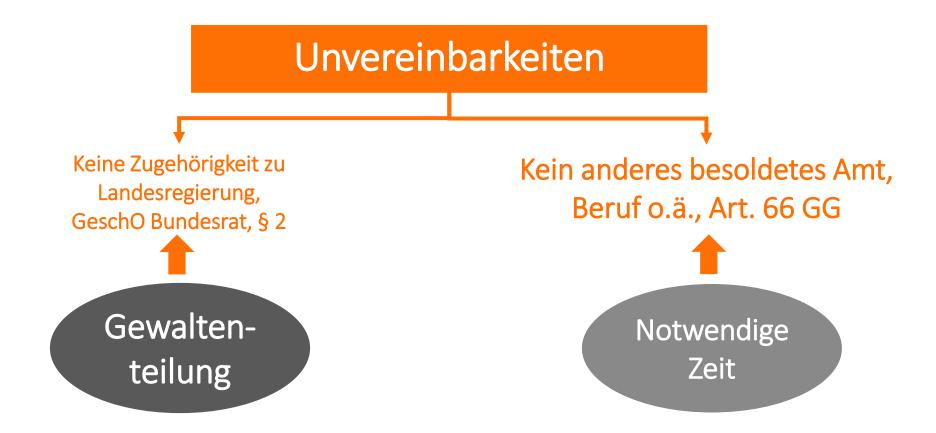
Rollenverteilung

Ernennung/Entlassung, Art. 64 I GG

Bundesminister werden vom Bundespräsidenten auf Wunsch des Bundeskanzlers ernannt, der Kanzler ist bei seiner Auswahl ggf. durch den Koalitionsvertrag geprägt Der Bundeskanzler kann
Minister auch jederzeit ohne
Nennung von Gründen
entlassen – ein
"gerichtsfreier Hoheitsakt",
d.h. es gibt keine
Kündigungsschutzklage o.ä.













Problem:

Bundespräsident ernennt Minister

Muss er dies tun oder kann er frei entscheiden?



Hat er eine Prüfungskompetenz?







Formelle Prüfung Bundespräsident

Kompetenz

Hier hat der Bundespräsident ein umfassendes Kontrollrecht – er kann also alle formellen Fragen zu Zuständigkeit, Verfahren und Form prüfen



"Kanzlermehrheit" nicht erreicht

Entscheidungen liegen nicht schriftlich vor





18



Materielle Prüfung Bundespräsident





Unvereinbarkeit des Ministeramts mit anderen Posten nach Art. 66 GG

Keine deutsche Staatsbürgerschaft des Bundeskanzlerkandidaten







Amtszeiten

Neuwahl/Abwahl

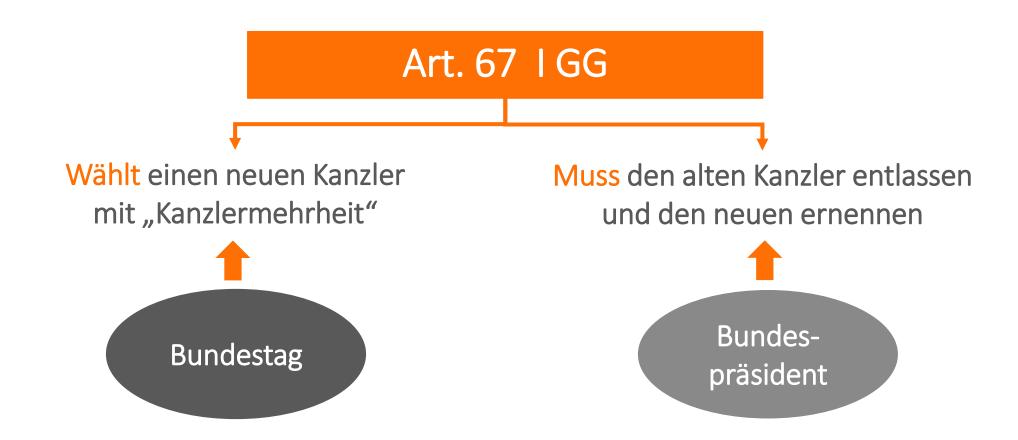
Die Amtszeit endet bei Zusammentritt eines neuen Bundestages, Art. 69 Abs. 2; die Regierung bleibt geschäftsführend im Amt, Art. 69 Abs. 3 GG Das Ministeramt endet mit Abwahl des Bundeskanzler durch konstruktives Mißtrauensvotum, Art. 67 i.V.m. Art. 69 Abs. 2 l. HS, Rücktritt des Kanzlers usw.







Konstruktives Mißtrauensvotum







21



Vertrauensfrage - Druckmittel des Kanzlers

Art. 68 | GG



Möglichkeit, den Bundestag aufzulösen

Bundeskanzler

Stellt die Frage nach Vertrauen (kann mit einem anderen Vorhaben verbunden werden)

Bundestag

Spricht dem Kanzler nicht mit "Kanzlermehrheit" das Vertrauen aus

Bundespräsident

Kann den Bundestag auflösen (auf Vorschlag des Kanzlers)